

# Handlungsleitfaden

## Vermutungsfall - Jemand ist Opfer

Was mache ich / was mache ich nicht ...

... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



### **RUHE bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.  
**Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!**

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
– **Vermutungstagebuch nutzen** –

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

### **Sich selber Hilfe holen!**

- ✚ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- ✚ Unbedingt mit dem/der Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen.
- ✚ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

**Nach Absprache muss der Träger:**

### **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt !**

- ✚ Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpartner des Bistums mitzuteilen. (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695)

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

**Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/ Täters!**  
Er/ Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigenen Befragungen des jungen Menschen!**  
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

**Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**

**Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!**

